

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217214](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217214)

Kündigungsfrist lösen (L.-R.-S. 1761/1762); andererseits muß der Mieter in dem Fall, daß die Wohnung während der Miete einer unverschleißlichen Ausbesserung bedarf, die Vornahme der letztern dulden, selbst falls er dieserhalb einen Theil der Wohnung zeitweilig entbehren muß; nur wenn die dadurch veranlaßte Beschränkung in der Benutzung der Wohnung mehr als 40 Tage dauert, kann ein verhältnismäßiger Nachlaß am Mietzins beansprucht werden; blos in dem Fall, wenn durch die Vornahme der Ausbesserung dem Mieter die unentbehrliche Wohnung für sich und seine Familie entzogen wird, kann dieser den Mietvertrag auflösen (L.-R.-S. 1724).

Der Auszug ist auf den Zieltermin zu bewerkstelligen. Für den Fall der Verzögerung wird auf die §§. 769 ff.; 787 C.-P.-D. (Vgl. auch die §§. 125, 129 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher) verwiesen.

Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

I. Kaminsegeleiordnung.

Vorschrift vom 19. Juni 1876.

- 1) Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich vier Mal gereinigt werden, und zwar in den Monaten: Februar, April, Oktober und Dezember.
- 2) Jeder Schornstein, der zu einer einfachen Koch-Einrichtung gehört, soll gleichfalls jährlich vier Mal gereinigt werden, aber in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April.
- 3) Fünf Mal jährlich sind solche Kamine zu reinigen, in welche mehr als zwei Küchenabfeuer einmünden oder welche als Koch- und Ofen-Kamine zugleich dienen oder in welche mehr als fünf Abfeuer — welcher Art sie seien — den Rauchabzug haben.
- 4) Alle zwei Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetriebe der Gastwirthe, Restaurateurs, Kostgeber, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Branntweinbrenner, Seifensieder und ähnlicher Gewerbe zu fegen, jeden Monat ein Mal die Kamine der Bierbrauer (während der Brauzeit), der Würstler und (bei starkem Gebrauche) diejenigen der Schreiner; ferner die Kamine in Staatsgebäuden, Schulen u. s. w. während der Wintermonate.
- 5) Jeden Monat zwei Mal die Kamine der Bäcker, wenn täglich mindestens drei Mal gebacken wird; im Uebrigen monatlich ein Mal.
- 6) Außerdem können auf Antrag des Kaminsegers oder des Eigentümers, so oft es das Interesse der Feuericherheit erfordert, noch weitere Reinigungstermine festgesetzt werden (vom Bezirksamt).
- 7) Die sog. russischen Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.
- 8) Für das Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

1. für ein einstöckiges (d. h. nur durch den obersten Stockführendes) steigbares Kamin	18 Pf.
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	28 "
" " vierstöckiges	34 "
" " fünfstöckiges	40 "
2. für ein einstöckiges sog. russisches Kamin	18 "
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	28 "
" " vierstöckiges	40 "
" " fünfstöckiges	48 "
3. für Befichtigung einer Feuerungsanlage	43 "
4. für das Ausbrennen eines einstöckigen Kamines	1 Mk. 3 "
" " " " zweistöckigen "	1 " 14 "
" " " " dreistöckigen "	1 " 26 "
" " " " vierstöckigen "	1 " 37 "
" " " " fünfstöckigen "	1 " 49 "

Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Öffnen und Schließen der Klappe wird nicht besonders bezahlt;
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stodwerke;
- c. der Kaminfeger stellt die Reinigungsapparate; auch hat derselbe den Ruß aus dem Kamin zu schaffen;
- d. das Begehen des Daches von einem Kamine zum andern ist verboten.

II. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfalligen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrolmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns *re. re.* und ein bestimmter Geldwert angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Tarif.

I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht:

a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Stadtgartens, des Militär Lazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

1) ohne Gepäck	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck	30 Pf.
3) " 25 " "	40 Pf.
4) " 50 " "	50 Pf.

b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf., per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf., per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.
2) " 25 " " " 50 Pf. " " 2 M. — Pf. " 3 M. 10 Pf.
3) " 50 " " " 60 Pf. " " 2 M. 10 Pf. " 3 M. 50 Pf.

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesaue	in 1 Stunde,
2) " Beierthheim und Stadtteil Mühlburg	" 1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Rüppurr und Grünwinkel	" 2 "
4) " Ettlingen	" 4 "

c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 St. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf.,
jede weitere Stunde 40 Pf.

II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin *re.*

mit eigenen Gerätschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.
ohne solche " " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende feste bestimmte Taxen zu bezahlen:

	4 Kub.-Met. (ca. ein früheres Kasten)	3 Kub.-Met.	2 Kub.-Met.	1 Kub.-Met.
1. Holztragen und Holzaufsetzen:				
in den unteren Stod	1 M. 80 Pf.	1 M. 30 Pf.	— M. 90 Pf.	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	— M. 50 Pf.	— M. 40 Pf.	— M. 30 Pf.	20 Pf.
in den Keller werfen	1 M. 10 Pf.	— M. 80 Pf.	— M. 60 Pf.	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	2 M. 30 Pf.	1 M. 80 Pf.	1 M. 20 Pf.	70 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz	1 M. 40 Pf.	1 M. 10 Pf.	— M. 70 Pf.	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und aufsetzen	2 M. 80 Pf.	2 M. 10 Pf.	1 M. 40 Pf.	70 Pf.
2. Holzjagen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart):				
für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt				1 M. 70 Pf.
„ „ „ und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt				2 M. — Pf.
3. Kohlentragen:				
in den unteren Stod per Zentner				5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter				3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Zentner				2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen				6 Pf.
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.				
4. Transport:				
eines Flügels				3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelclaviers oder Pianinos				2 M. 80 Pf.
5. Kleiderreinigen, tägliches:				
für eine Person per Monat				3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weitere				1 M. 80 Pf.
6. Abholen des Essens:				
aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich				2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere				— M. 90 Pf.
7. Austragen von Rechnungen:				
bis zu 30 Stück				90 Pf.
jedes weitere Stück				5 Pf.
8. Ankleben von Anschlagzetteln:				
bis zu 30 Stück für jede Größe				1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück				— M. 5 Pf.
9. Bei Warentransporten:				
über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“				15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten				15 Pf.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Antwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Berrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für $\frac{1}{2}$ Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

III. Auszug aus der Droschkenordnung.

§. 6. Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämtliche Droschken, zu deren Aufstellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März bis Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Am dem Bahnhofe müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Anfuhr der Züge aufgestellt werden.

§. 7. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. Keine Droschke darf wegen schon geschener Bestellung oder unter dem Vorwande einer solchen versagt werden.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenbesizers gemacht wurde.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung der Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestellten Droschken. Diese können Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert würden, ablehnen und sind bei Anfuhr der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bock zu nehmen.

§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach der Zeit nach folgendem

Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	50	—	60	—	60	—	90
$\frac{1}{2}$ "	—	90	1	10	1	10	1	60
$\frac{3}{4}$ "	1	30	1	60	1	60	2	10
1 "	1	80	2	10	2	10	2	60
$1\frac{1}{4}$ "	2	20	2	60	2	60	3	50
$1\frac{1}{2}$ "	2	60	3	10	3	10	4	20
$1\frac{3}{4}$ "	3	—	3	60	3	60	4	70
2 "	3	50	4	20	4	20	5	20
$2\frac{1}{4}$ "	3	90	4	65	4	65	6	—
$2\frac{1}{2}$ "	4	30	5	15	5	15	6	70
$2\frac{3}{4}$ "	4	70	5	65	5	65	7	70
3 "	5	15	6	20	6	20	8	20
$3\frac{1}{4}$ "	5	60	6	70	6	70	8	60
$3\frac{1}{2}$ "	6	—	7	20	7	20	9	20
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde			
	30		40		50			

- Die Fahrzeit wird hiebei gerechnet von dem Zeitpunkt an, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;
- Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;
- Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennig über die Taxe anzusprechen.
- Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten;
- Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebiets (hiezuh gehören: alle Stadtteile innerhalb der ehemaligen Thore, ferner die alten Friedhöfe, die Bahnhofsvorstadt mit Augarten und Stadtgarten, die Beiertheimer Vorstadt [verlängerte Karlstraße], der Stadtteil westlich der Westendstraße bis zum Schützenhause, der Hardtwaldstadtteil [einschl. der Mühlburger Allee]) findet keine Vergütung für leere

Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 I. bezeichneten Taxen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon inbegriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstaxe für eine einzelne Person vergütet;

f. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Taxe um je 10 Pf. für die Viertelstunde.

§. 12. Besondere Taxen gelten:

I. Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

von Karlsruhe nach	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beiertheim	1	—	1	20	1	20	1	70
Durlach	1	80	2	—	2	—	2	40
Ettlingen	3	40	4	—	4	—	5	—
Gottesau	—	80	1	—	1	—	1	20
Grünwinkel	1	70	2	—	2	—	2	40
Mayau	3	40	4	—	4	—	5	—
Stadtheil Mühlburg	1	—	1	20	1	20	1	70
dem neuen Friedhofe	1	—	1	40	1	40	1	80

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hiebei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

II. Für Fahrten zum Bahnhof, zum Groß. Hoftheater (oder vom Bahnhof, bezw. Groß. Hoftheater), sowie zu Bällen und Konzerten, welche in öffentlicher oder gefelliger Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen*) stattfinden und ebenso für die Rückfahrt (das Abholen) von solchen Lokalen beträgt die Fahrtaxe sowohl bei Eins- als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Bei Fahrten von oder zum Bahnhof sind für jedes größere Stück Gepäck 20 Pf. zu entrichten.

§. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer (15. April bis 1. Oktober) und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 15. April) ist ohne Unterschied zwischen Zeitfahrten (§. 11) und Tourfahrten (§. 12) ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu entrichten.

§. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

*) Auf die Tageskonzerte in der Festhalle findet diese Bestimmung keine Anwendung.

G e s e z

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, — Johannistag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrages entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist,

wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältniße zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wesentlich vor Vereinbarung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

A u s z u g

aus der

Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung.

§. 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, den Diensttritt und Dienstaustritt ihrer Dienstboten, Arbeiter, Betriebsbeamten, Gewerksgehilfen und Lehrlinge, sofern diese Personen nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Krankheit zu versichern sind, unter Angabe aller für die Krankenversicherung erheblichen Thatfachen bei der städtischen Krankenversicherungsmeldestelle, spätestens am dritten Tage nach Beginn, beziehungsweise nach Beendigung des Arbeits-, Lehr- und Dienstverhältnisses anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung der beigebrückten Impressen zu geschehen, welche unten getilich bei der Meldestelle (Rathaus, Zimmer Nr. 19 und 20) zu haben sind.

§. 2.

Wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr zurücklegen, oder Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in den Stand des Gesellen oder Arbeiters eintreten, so sind diese Thatfachen, sofern der betreffende Lehrling oder Arbeiter der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zugehört, von dem Arbeits- beziehungsweise Lehrherren binnen drei Tagen bei der städtischen Meldestelle anzuzeigen.

§. 6.

Wer obiger Anmeldepflicht nicht genügt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft und hat eintretendenfalls alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

A u s z u g

aus dem

Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgeordneten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.